

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung zum Entwurf einer Änderung
der NÖ Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln (NÖ
Eigenmittel-VO)**

Zahl: GS5-A-903/018-2017

Der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu den beabsichtigten Änderungen der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln Stellung zu nehmen; dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von pflegebedürftigen Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder kognitiven Beeinträchtigung.

VertretungsNetz begrüßt ausdrücklich die Initiative, mit der in Niederösterreich pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige unterstützt werden und die Angehörigenpflege Anerkennung erfahren sollen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz weist auf seiner homepage zurecht darauf hin, dass „nicht nur pflegebedürftige Menschen, sondern auch deren pflegende Familien und Angehörige Unterstützung benötigen, denn sie nehmen große Belastungen auf sich und leisten einen gesellschaftspolitisch äußerst wertvollen Beitrag.“¹ Pflegende Angehörige setzen nicht nur ihre Zeit ein, sondern nehmen Stress, Verdienstentgang, entgangene Karrierechancen samt verlorener Pensionsansprüche ebenso in Kauf wie den Verlust sozialer Kontakte.

Umso wichtiger erscheint es, dass das Land Niederösterreich den eingeschlagenen Weg konsequent verfolgt, so dass den pflegebedürftigen Menschen und deren pflegenden Angehörigen die intendierte finanzielle Entlastung uneingeschränkt zu Gute kommt. Die geplante Änderung des § 2 Abs 1 der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln greift nach Ansicht von VertretungsNetz zu kurz, weil eine Anrechnung des Pflegegeldes im Wege der Berücksichtigung von Leistungen Dritter gem § 8 Abs 2 NÖ MSG weiterhin möglich wäre.

¹ https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/ (abgefragt am 16.8.2017)

1. Berücksichtigung des Pflegegeldes als Leistung Dritter

§ 8 Abs 2 NÖ Mindestsicherungsgesetz sieht vor, dass das Einkommen einer mit der Hilfe suchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsverpflichteten Person oder eines Lebensgefährten bzw einer Lebensgefährtin bei der Bemessung der Mindestsicherung insoweit zu berücksichtigen ist, als es den für diese Person nach § 11 Abs 1 maßgebenden Mindeststandard übersteigt.

In der Vollzugspraxis wird das Pflegegeld der pflegebedürftigen Person zum Einkommen des pflegenden Angehörigen gezählt.

Dadurch wird das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Person bzw des Lebensgefährten / der Lebensgefährtin so sehr erhöht, dass der (nach Abzug des maßgeblichen Mindeststandards) anrechenbare „Überschuss“ die Leistung der pflegebedürftigen Person entweder empfindlich schmälert oder sogar ganz entfallen lässt. Das gem § 2 Abs 1 Z 2 Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln anrechnungsfreie Pflegegeld wird durch diese Vorgangsweise zum anrechenbaren Einkommen.

Die Geldleistung eines Vereinsklienten wird auf € 130,10 gekürzt, als seine Lebensgefährtin mit ihrem Baby zu ihm zieht. Der junge Mann erhält Pflegegeld der Stufe 3, die erhöhte Familienbeihilfe und eine Halbwaisenpension. Seine Lebensgefährtin bezieht das Kinderbetreuungsgeld und eine Beihilfe wegen ihres geringen Einkommens. Sie beansprucht für sich und ihr Baby keinen Antrag auf eine Leistung nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz. Bei der Berechnung der Geldleistung des Mannes berücksichtigt die Behörde das Einkommen der Lebensgefährtin als Leistung Dritter. Sie zählt zum Kinderbetreuungsgeld samt Beihilfe das Pflegegeld des Vereinsklienten. Das so errechnete Einkommen seiner Lebensgefährtin führt zur Kürzung der Geldleistung des Mannes von € 697,87 auf € 130,10.

Um die gewünschte Entlastung für die Pflege im Familienverband zu erreichen, muss § 2 Abs 1 Z 14 Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln dahingehend ergänzt werden, dass das Pflegegeld auch bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens gem § 8 Abs 2 NÖ Mindestsicherungsgesetzes nicht berücksichtigt werden darf.

2. Berücksichtigung des Einkommens der Pflegeperson

Da die in § 8 Abs 2 NÖ Mindestsicherungsgesetz vorgesehene Anrechnung von Leistungen Dritter ein finanzielles Hindernis für die häusliche Pflege darstellen kann, sollte dringend eine Ausnahme für unterhaltspflichtige pflegende Angehörige und pflegende Lebensgefährten vorgesehen werden.

Eine Vereinsklientin mit einer Lernbehinderung lebt bei ihrer Mutter. Die Mutter ist psychisch krank, unterstützt ihre Tochter aber in vielen Belangen. Während die Mutter Naturalunterhalt in Form von Unterbringung und Betreuung leistet, zahlt der Vater einen monatlichen Unterhalt in Höhe von € 60,-. Der Antrag der Tochter auf Gewährung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes wird abgewiesen, weil von der Mindestpension der Mutter inkl. Kinderzuschuss in Höhe von € 966,21 ein Betrag von € 491,26 auf den Mindestsicherungsanspruch der Tochter angerechnet wird.

Besteht kein Anspruch auf eine Leistung nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz, besteht auch keine Möglichkeit, einen Sonderbedarf zur Deckung der behinderungsbedingt erhöhten Bedürfnisse geltend zu machen (LVwG 20.4.2017, NÖ LVwG-AV-1217/001-2016).

Die geplante Novelle bewirkt erfreulicherweise, und damit hat Niederösterreich eine Vorreiterrolle übernommen, dass bei pflegenden Angehörigen, die auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen sind, eine Anrechnung des Pflegegeldes in Zukunft unterbleibt.

Benötigt aber die pflegebedürftige Person Hilfe zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, erfährt die familiäre Pflege weiterhin finanzielle Nachteile. Denn das Einkommen des pflegenden Angehörigen – zu dem wie dargestellt auch das Pflegegeld gezahlt wird – führt zu einer Kürzung des Mindestsicherungsanspruchs der gepflegten Person und damit zu einer Kürzung des Haushaltseinkommens.

Leistungskürzungen – egal ob bei der pflegenden oder der pflegebedürftigen Person – erschweren die häusliche Versorgung durch Angehörige und bringen das System der informellen Pflege in Gefahr. Diese sozial unerwünschte Situation soll nach den Erläuterungen verändert werden. Schließlich ist es für das Land Niederösterreich

wesentlich kostengünstiger, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen nicht in Heimen leben müssen, sondern mit familiärer Unterstützung zu Hause betreut werden.

VertretungsNetz appelliert daher, die vorgeschlagenen Änderungen:

1. Aufnahme einer Ergänzung in § 2 Abs 1 Z 14 Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, wonach das Pflegegeld bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens gem § 8 Abs 2 NÖ Mindestsicherungsgesetzes nicht zu berücksichtigen ist
2. Ausnahmeregelung in § 8 Abs 2 NÖ Mindestsicherungsgesetz für unterhaltspflichtige pflegende Angehörige und pflegende Lebensgefährten

ebenfalls umzusetzen, um die Pflege zu Hause entsprechend zu fördern aber auch zu würdigen.

Dr. Gertraud Redl-Peherstorfer
Bereichsleiterin für Niederösterreich und Burgenland
Klosterneuburg, am 18.8.2017